

## Artikel 8

# Personal internationaler Organisationen und öffentlicher Verwaltungen ausländischer Staaten

(Art. 3 Bst. b ArG)

<sup>1</sup> Zum Personal internationaler Organisationen und öffentlicher Verwaltungen ausländischer Staaten gehören:

- a. das Personal der diplomatischen Missionen und der konsularischen Posten ausländischer Staaten in der Schweiz, sofern dieses hoheitliche Funktionen ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zum Entsendestaat steht;
- b. das Personal der ständigen Missionen bei internationalen Organisationen, mit denen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, sofern dieses hoheitliche Funktionen ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zum Entsendestaat steht;
- c. das Personal internationaler Organisationen, mit denen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat;
- d. das Personal der ausländischen öffentlichen Verwaltungen und der ausländischen Betriebe des konzessionierten Eisenbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrs, unter Vorbehalt abweichender zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten fest, welche Organisationen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.

## Allgemeines

Der vorliegende Artikel bezieht sich auf Artikel 3 Buchstabe b ArG über die Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich.

## Absatz 1

Artikel 3 Buchstabe b ArG zielt auf folgende Arbeitnehmerkategorien:

### Buchstabe a:

Diplomatische Missionen wie Botschaften oder Konsulate haben insbesondere die Aufgabe, ihr Land im Ausland zu vertreten. Nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische und konsularische Beziehungen und nach dem Übereinkommen vom 24. April 1963 über die konsularischen Beziehungen sind deren Räumlichkeiten unantastbar, sodass es schwierig

wäre, die Einhaltung des Schweizer Rechts zu prüfen. Auf das Personal der diplomatischen Missionen und der konsularischen Posten ausländischer Staaten ist das Arbeitsgesetz deshalb nicht anwendbar, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- wenn das Personal in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zum Entsendestaat steht
- wenn das Personal hoheitliche Funktionen ausübt (damit ist eine Tätigkeit gemeint, die der Staat oder seine Angestellten nach dem Souveränitätsrecht ausübt)

Die Unverletzbarkeit von Räumlichkeiten diplomatischer Missionen hat folgende Auswirkungen: Auch wenn das Arbeitsgesetz für einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin gilt, weil die hier aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, hat die Behörde nicht das Recht, in den

Räumlichkeiten diplomatischer Missionen die Anwendung des Gesetzes zu prüfen.

**Buchstabe b:**

Die Anmerkungen unter Buchstabe a gelten auch für das Personal der diplomatischen Missionen bei internationalen Organisationen.

**Buchstabe c:**

Siehe Auflistung der Organisationen in der Erläuterung zu Absatz 2.

**Buchstabe d:**

Bei der Ausarbeitung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (1960) ging man davon aus, dass die Arbeitsbedingungen in den Verwaltungen in der Schweiz wenigstens den Mindestvorgaben des Arbeitsgesetzes entsprechen. Diese Annahme galt auch für ausländische öffentliche Verwaltungen in der Schweiz. Deshalb sind diese Verwaltungen vom Arbeitsgesetz ausgenommen.

Es wäre widersprüchlich, z.B. die ausländischen konzessionierten Transportbetriebe, die in der Regel Sonderbestimmungen des Herkunftslandes zur Arbeitszeit unterliegen, dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. Dies im Gegensatz zu schweizerischen konzessionierten Transportbetrieben z.B. SBB und Postautodienste, welche dem Arbeitszeitgesetz (SR 822.21) unterstehen und darum vom Geltungsbereich des ArG ausgenommen sind (nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ArG). Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen kann das Arbeitsgesetz aber doch auf ausländische konzessionierte Transportbetriebe in der Schweiz anwendbar erklärt werden.

**Absatz 2**

Eine Liste mit den internationalen Organisationen, welche die Kriterien von Absatz 1 Buchstaben b und c des vorliegenden Artikels erfüllen, ist auf der Internetseite des SECO verfügbar.